

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## INFORMATIONEN

### DER RAT

#### NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

für das Haushaltsjahr 1966

(66/739/EWG)

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf die Verwaltungsordnung zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu Artikel 6 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung der Teile der Haushaltspläne, die sich auf das Europäische Parlament und den Gerichtshof beziehen, und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsprüfer,

gestützt auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1966 <sup>(1)</sup>,

gestützt auf den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr

1966, der vom Rat auf seiner Tagung am 24. November 1966 aufgestellt und dem Europäischen Parlament am 25. November 1966 übermittelt wurde,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 29. November 1966 betreffend die von den Räten für das Haushaltsjahr 1966 aufgestellten Entwürfe der Nachtragshaushaltspläne der EWG und der EAG <sup>(2)</sup>,

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament diesen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1966 gebilligt hat,

nach Feststellung des Einvernehmens zwischen dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Rat der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Ausschuß der Präsidenten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß der genannten Verwaltungsordnung,

stellt fest, daß der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1966 endgültig wie folgt festgestellt ist :

#### EINZELPLAN I

#### EUROPÄISCHES PARLAMENT

(Siehe Nachtragshaushaltsplan zum Verwaltungshaushaltsplan der EAG, S. 4165/66)

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1966.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**J. M. A. H. LUNS**

<sup>(1)</sup> AB Nr. 110 vom 22. 6. 1966, S. 1965/66.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 232 vom 16. 12. 1966, S. 3905/66.